



Satzung der Sportgemeinschaft Castrop-Rauxel e.V.

§1 - Vereinsdaten

Der am 1. Juli 1962 mit seinem Sitz in Castrop-Rauxel gegründete Verein ist durch Fusion des Sportvereins Castrop 02 und der Sportgemeinschaft Erin 1911 entstanden. Er führt den Namen SPORTGEMEINSCHAFT CASTROP-RAUXEL – vormals SV Castrop 02 und SG Erin 1911- und ist im Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§2 - gemeinnütziger Zweck

Die Sportgemeinschaft Castrop-Rauxel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistung auf breiter Basis.

§3 – wirtschaftlicher Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 – politische und religiöse Darstellung

Der Verein hat **keine** politischen oder religiösen Bindungen. Er verhält sich auf diesen Gebieten neutral.

§5 - Aufgabe

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Förderung des Sportes auf breiter Basis in der körperlichen Ertüchtigung und gesellschaftlichen Bildung und Erziehung der Jugend.

§6 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder **unbescholtene** Bürger werden.

§7 – Art der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ausübende – aktive – Mitglieder
2. fördernde – passive – Mitglieder
3. Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren
4. Ehrenmitglieder

§8 - Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche müssen schriftlich erfolgen. Jugendliche haben die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

§9 - Fachverband

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände, infolgedessen sind die Vereinsmitglieder automatisch Einzelmitglieder dieser Fachverbände. Sie erkennen die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an.

§10 - Haftung

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Für Unglücksfälle haftet der Verein nicht; er schließt jedoch eine entsprechende Versicherung für alle Mitglieder ab.

§11 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch **eingeschriebenen** Brief an den Vorstand erfolgen. Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Quartals.

§12 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn...

1. das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen längere Zeit im Rückstand bleibt und keine Zahlungsbereitschaft zeigt
2. das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung- und Ordnung zu Schulden kommen lässt, oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann beim Beirat Einspruch erhoben werden.

§13 - Ehrenmitgliedschaft

Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der vom Vorstand befürwortet und in der nächsten Hauptversammlung mit dreiviertel der Mehrheit angenommen werden muss.

§14 - Organe

Der Verein hält als Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§15 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliederbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge

§16 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Geschäftsführer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- Jugendwart
- Sozialwart
- Spielobmann
- Pressewart
- Schiedsrichterobmann
- Sportarzt
- Schülerwart
- Werbewart
- Zeugwart

§17 – Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle **zwei** Jahre (mit Ausnahme des Jugendwartes und des Schiedsrichterobmanns) in einer dazu einberufenen Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit. Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung und der Schiedsrichterobmann von der Schiedsrichterabteilung gewählt.

§18 – Amtszeit des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstandes erstreckt sich in der Regel auf die Dauer von **zwei** Jahren. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand ersetzt werden.

§19 - geschäftsführender Vorstand

Innerhalb des Vorstandes wird der geschäftsführende Vorstand gebildet. Ihm gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer

Für den Vollzug von Rechts- und Kassengeschäften des Vereins sind **jeweils zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich**.

§20 - Jugendabteilung

Der Jugendabteilung des Vereins gehören sämtliche Jugendlichen und Schüler der einzelnen Abteilungen an. Sie wird von Vereinsjugendausschuss geleitet. Dieser besteht aus den Jugendwarten, die in den Abteilungen von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt werden. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§21 – Satzung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat ihre eigene Satzung.

§22 - Kassen

An Kassen werden innerhalb des Vereins geführt:

1. Hauptkasse
2. Jugendkasse

§23 - Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird auf den Jahreshauptversammlungen festgelegt. **Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden**.

§24 – Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§25 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in etwa **zweijährigen** Abständen einzuberufen. Außerdem können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Eine Verpflichtung dazu besteht, wenn **mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder** den Antrag stellen. Eine Hauptversammlung muss rechtzeitig vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Presse und Aushang bekannt gegeben werden.

§26 - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von **vierzehn Tagen** einberufen werden, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist.

§27 – Vollmacht

Mitglieder, die an einer Hauptversammlung nicht teilnehmen, können ein anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme in einer schriftlich festgelegten Stimme abzugeben.

§28 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die folgenden Vereinsjahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen **kein anderes Amt im Vorstand** bekleiden. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, die Kasse zu prüfen. Bei der Prüfung soll außer dem Kassenwart ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugegen sein.

§29 - Fusion

Für eine Fusion mit einem anderen Verein ist in einer eigenen dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung **zwei Drittel** Stimmenmehrheit erforderlich.

§30 - Auflösung

Eine Auflösung des Vereins mit dem Ziel der Beendigung aller sportlichen Tätigkeit kann nur erfolgen, wenn sie in der zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Hauptversammlung mit **drei Viertel** Stimmenmehrheit beschlossen wird. Sie kann indessen nicht erfolgen, wenn sich mindestens 10 % der Vereinsmitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes bereit erklären.

§31 – Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den **Stadtsportbund Castrop-Rauxel e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke** zu verwenden hat.

§32 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen Hauptversammlung vorgenommen werden. Zur Änderung der Satzung ist **zwei Drittel** Stimmenmehrheit erforderlich.

§33 – Mehrheit für Änderungen

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Paragraphen:

- §13 – Ehrenmitgliedschaft
- §29 - Fusion
- §30 - Auflösung
- §32 – Satzungsänderungen

§34 – Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vereins werden vom Schriftführer im Protokoll beurkundet und vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet.